

Gebührensatzung des Markt Peiting für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (Gebührensatzung Schulen – GebührenSSch)

vom 24.04.2015

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung von Schulgebäuden zu außerschulischen Zwecken im Sinne des § 2 der Benutzungssatzung für Schulgebäude (NutzungsSSch) werden vom Markt Peiting nach Art. 1, 2 und 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

Schulische Gebäude und -Anlagen	pro angefangene Stunde
Klassenräume und Räume ohne besondere Ausstattung	4,00 €
Aula, Josef-Friedrich-Lentner-Grundschule	10,00 €
Aula, Alfons-Peter-Grundschule	6,00 €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	18,00 €
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	46,00 €

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 Euro.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden
- (3) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der Nutzungssatzung Schulen (NutzungsSSch).
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Markt Peiting als Sachaufwandsträger.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall durch die Marktverwaltung für soziale, karitative, kirchliche, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.
- (2) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Benutzungsvertrages vom 30.12.1981 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine pauschale Miete für die Nutzung der Schulsporthalle, Mehrzweckhalle, Sportstadion und Aula der Josef-Friedrich-Lentner-Grundschule.

§ 5

Gebührenbefreiung

Für folgende Nutzungen der Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben:

- Volkshochschule – Außenstelle Peiting – im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- „Musik in Peiting“ im Rahmen des Musikunterrichts.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Erlass eines Nutzungsbescheides. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Peiting, den 24.04.2015

Asam
Erster Bürgermeister

